

24/SN-206/ME



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

An das  
Bundeskanzleramt  
z.H. Dr. Haschmann

Ballhausplatz 2  
1010 Wien

GZ. BMF-110500/0002-I/4/2004

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Veronika König  
Telefon: +43 (1) 514 33 1207  
Internet: Veronika.Koenig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Betr.: Dienstrechtsnovelle; akkordierte Stellungnahme des BMF

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich (nunmehr akkordiert), zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Artikel 1 – Änderung des Beamtendienstrechtsgesetzes**

#### Zu § 36 a "Telearbeit":

Grundsätzlich wird die Aufnahme der Möglichkeit von Telearbeit in das BDG begrüßt. Unverständlich ist jedoch, dass in diesem Zusammenhang lediglich die regelmäßige Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle möglich sein soll. Abweichend von den diesbezüglichen Regelungen innerhalb des Finanzressorts, wird nicht zwischen überwiegender und anlassbezogener Telearbeit unterschieden.

Eine Definition von "regelmäßig" fehlt jedenfalls gänzlich.

Die vorliegende Textierung birgt - in Ermangelung einer ausschließenden Bestimmung - die Gefahr in sich, dass zwar auch fallweise (somit also nicht regelmäßige) Telearbeit rechtlich möglich ist, aber der Dienstgeber hierfür jedenfalls die technischen Voraussetzungen zu schaffen hat (Kostenproblematik). Bei einer zwar regelmäßigen, aber z.B. nur 1x wöchentlich beabsichtigten (somit jedenfalls eindeutig nicht überwiegender) Telearbeit erscheint die

Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für die IT-Infrastruktur durch den Arbeitgeber unverhältnismäßig.

Vor diesem Hintergrund wären zwei Regelungsvarianten alternativ denkbar:

1. Trennung in folgende Begriffe (samt Definition):
  - "anlassbezogen/fallweise" (regelmäßig oder unregelmäßig)
  - "überwiegend" (regelmäßig/unregelmäßig)
2. Sinnvoller wäre es nach ho. Ansicht, lediglich die rechtliche Möglichkeit von Home- und Teleworking unter bestimmten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu normieren, den Ressorts aber die nähere Ausgestaltung zu überlassen.

#### Zu § 60 "Dienstausweis":

Sollte der Dienstausweis, wie geplant, hinkünftig auch als eine Art "Personalausweis" fungieren, wären die entsprechenden Eintragungen zwingend festzulegen. Die bisher praktizierte individuelle Gestaltung dieser Ausweise auf Wunsch des Bediensteten zieht nicht nur praktische Probleme bei der Ausstellung nach sich, sondern wäre im Hinblick auf die Ausweisfunktion überdies kontraproduktiv. Auf die Einheitlichkeit solcher Ausweise wäre somit nach ho. Dafürhalten Bedacht zu nehmen.

#### § 75a "Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte":

Entsprechend dem Entwurf sind ab 1.1.2005 auch Karenzurlaube zur Begründung eines Dienstverhältnisses bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder bei einem inländischen Gemeindeverband zeitlich zu berücksichtigen.

Nicht eindeutig geregelt ist, ob diese Bestimmung erstmals für ab dem 1.1.2005 begründete Dienstverhältnisse anwendbar sein soll bzw. ob auch Anträge auf Anrechnung von davor eingegangenen Dienstverhältnissen gestellt werden können.

#### Anlage 1 Z 2.12. lit. b "Studienberechtigungsprüfung":

Durch die geplante Änderung wird lediglich das Erfordernis der Absolvierung einer dreijährigen Fachakademie auf eine zweijährige Ausbildung bei einer solchen Fachakademie reduziert. Nach ho. Wissensstand wurde jedoch das Gewerbeamt derart massiv novelliert, dass Fachakademien überhaupt nurmehr sehr vereinzelt (für einen kleinen Kreis an Berufssparten) existieren. Wurde somit beispielsweise eine dreijährige Ausbildung an einer Handelsschule absolviert (und somit das Erfordernis des Lehrabschlusses erfüllt) und auch eine Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegt, bleibt dem Bediensteten in Ermangelung einer entsprechenden Fachakademie der Zugang zur Verwendungsgruppe A2 verwehrt.

Warum die Absolvierung der Studienberechtigungsprüfung lediglich für einen derart kleinen Kreis an Lehrberufen als A2-Ernennungserfordernis ausreichen soll, ist unklar.

Sonstiges:

Durch die Novellierung des § 21 GehG und die Aufsplitterung auf mehrere Paragraphen wird eine Zitat Anpassung im § 39a Abs. 5 BDG angeregt.

**Artikel 2 – Änderung des Gehaltsgesetzes**

Zu § 3 Abs. 3:

Diese Regelung benachteiligt in der vorgeschlagenen Formulierung Bedienstete, die während eines Quartals die regelmäßige Wochendienstzeit wegen der Betreuung eines Kindes ändern, weil nun von einem Durchschnitt ausgegangen wird.

Beispiel: Jänner, Februar teilbeschäftigt, März vollbeschäftigt

Derzeit wird die Sonderzahlung vom Märzbezug gerechnet, der in dem Beispiel dem vollen Monatsbezug entspricht.

Nach der vorgeschlagenen Regelung wird ein Durchschnitt gebildet, was die Höhe der Sonderzahlung reduziert

Im Hinblick auf die Wirkung legislativer Maßnahmen auf die Geschlechter (Stichwort „gender mainstreaming“) kann sich insbesondere für Frauen, den Hauptnutzerinnen der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit wegen Betreuung eines Kindes, negativ in der Einkommensentwicklung auswirken.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung der vorgesehenen Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Gehaltsgesetz zum 01.01.2005 auf Grund der umfangreichen Erweiterungen des Besoldungs-Verfahrens für die Berechnung der Sonderzahlung die Verfahrenssicherheit für das 1. Quartal 2005 beeinträchtigen würde. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass aus den angeführten Gründen und nach Kontaktnahme mit der Abteilung III/1 des BKA eine Änderung des Inkrafttretens des § 3 Abs. 3 GehaltsG auf 01.01.2006 geplant ist.

Zu § 21 ff:

Anpassung der Zitierung im Abs. 5 des § 39a BDG wird angeregt (siehe oben).

Zu § 36:

Die Überschrift dieser Bestimmung sollte "Ergänzungszulagen" anstelle von "Bemessung der Abfertigung" lauten.

Zu § 112j:

Der Rechtscharakter der Leistungsprämie ist nicht geklärt. Offenbar handelt es sich nicht um eine Nebengebühr, die auch nicht ruhegenussfähig ist. Folgende Fragen stellen sich:

Unterliegt diese Prämie voll der Sozialversicherung und Steuer?

Ist es Teil des Monatsentgeltes und fließt daher bei Zahlung in einem Sonderzahlungsmonat in die Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung ein?

Wie sind nichtmonetäre, geldwerte Leistungen steuerlich und sozialversicherungsrechtlich zu behandeln?

Ist die berufliche Fortbildungsermöglichung als Zahlung besonderer Kurse zu verstehen?

Wenn ja, wie ist das steuerlich und sozialversicherungsrechtlich zu behandeln?

In welchem Verhältnis ist Freizeit einzuräumen? Zählt diese Freizeit als Zeitausgleich oder Gleitguthaben oder Sonderurlaub?

Von der Erhebung von Einwendungen gegen Art. 2 Z. 24, 25 und 41 (abändernd §§ 62, 62a bzw 115a des Gehaltsgesetzes 1956) kann nur unter der Voraussetzung Abstand genommen werden, dass dadurch ausgelöste Mehrausgaben im Bereich des betroffenen Ressorts ohne Mehranforderungen an den Bundeshaushalt bedeckt werden können.

### **Artikel 3 – Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes**

#### Zu § 5c:

Auf die ho. Ausführungen zu § 36a BDG 1979 wird verwiesen.

#### Zu § 8a Abs. 2:

Siehe Bemerkungen zu § 3 Abs. 3 GehG.

#### Zu § 22b:

Siehe Bemerkungen zu § 112j GehG.

#### Zu Z. 18:

(Einfügung eines Abs. 1a in § 42g VBG 1948)

Diese Bestimmung hätte ersatzlos zu entfallen.

Die Bestimmung würde die Flexibilität in der Personalbewirtschaftung bei den Lehrern einschränken. Im Landeslehrerbereich werfen die Länder dem Bund schon seit längerem vor, daß er durch seine Gesetzgebung kostensteigernd wirkt. Mit dieser Regelung würde der Bund den Ländern eine weitere Angriffsfläche bieten.

Die Bestimmung würde zu einer Ungleichbehandlung von Lehrern führen: Lehrer im Schema II L, die mit Ablauf der Frist nach § 42e Abs. 1 VBG 1948 in das Schema I L eingereiht

werden, könnten ab der Einreihung in das Schema I L gegen ihren Willen keine Stunden mehr verlieren und wären damit für den Zeitraum bis zum Ablauf des siebenten Jahres ihrer Gesamtverwendungsdauer im Lehrberuf günstiger gestellt als Lehrer, die von vornherein in das Schema I L eingereiht werden, beziehungsweise als Lehrer im Schema II L, die vor Ablauf der Frist nach § 42e Abs. 1 VBG 1948 in das Schema I L eingereiht werden (für diese gilt weiterhin, dass sie vor Ablauf von sieben Jahren ihre Stunden in nicht gesicherter Verwendung verlieren können).

#### Zu § 67a:

Aufgrund der Erläuterungen zu dieser Gesetzesbestimmung wurde mit der Schaffung von Funktionsbezeichnungen für Vertragsbedienstete auch die Funktion eines Generalsekretärs nach § 7 Abs. 11 BMG berücksichtigt. Nach § 67a Abs.1 gelten die im § 140 Abs. 3 BDG 1979 angeführten Verwendungsbezeichnungen als Funktionsbezeichnung.

Nach § 140 Abs. 3 BDG 1979 in der Fassung der vorliegenden Dienstrechtsnovelle ist die Verwendungsbezeichnung Generalsekretär jedoch ausschließlich dem leitenden Beamten im Verfassungsgerichtshof vorbehalten.

#### **Artikel 5- Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984:**

##### zu Z. 1

Anstelle der Inkraftsetzung der alten Fassung wäre der ersatzlose Entfall des § 13b LDG 1984 anzuordnen.

#### Begründung:

In den nächsten Jahren ist ein Rückgang der Schülerzahlen an den allgemeinbildenden Pflichtschulen prognostiziert. Dies wird bei Beibehaltung der Schüler-Lehrer-Relationen, wie sie im Paktum zum Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 ab dem Schuljahr 2004/05 festgelegt wurden (Volksschule: 14,5:1, Hauptschule: 10:1, Polytechnische Schule: 9:1, Sonderpädagogik: 3,2:1) von Schuljahr zu Schuljahr eine geringere Anzahl von Planstellen für Landeslehrer an APS, die vom Bund genehmigt und deren Personalkosten den Ländern refundiert werden, nach sich ziehen. Die Struktur der Lehrpersonalstände in den einzelnen Bundesländern wird es nicht überall erlauben, das Lehrpersonal parallel zu den sich verringern den Planstellenzahlen abzubauen. Die Personalkosten für über die Stellenplanobergrenze hinaus beschäftigtes Lehrpersonal sind vom Land aus eigenem zu tragen. Den Pensionsaufwand (wie auch den Aufwand für Hinterbliebenenversorgung) für die Landeslehrer erhält das Land vom Bund ersetzt, insoweit er die von den Landeslehrern vom Land vereinnahmten Pensionsbeiträge (sowie besondere Pensionsbeiträge und Überweisungsbeiträge) übersteigt.

Mit § 13b LDG 1984 bliebe Ländern, die einen Überbestand an Lehrern aufweisen (für den das Land als Dienstgeber verantwortlich ist), ein Instrument an die Hand gegeben, finanzielle Lasten auf den Bund zu verschieben: Dadurch, dass durch amtswegige Ruhestandsversetzung die Zahl der aktiven Landeslehrer verringert wird, verringert sich die Belastung des Landes für über die genehmigte Planstellenzahl hinaus beschäftigte Lehrer (diese werden weniger). Der Aufwand für die infolge der amtswegigen Ruhestandsversetzungen zusätzlichen Pensionszugänge trifft in vollem Umfang den Bund. Bleibt diese Zahl Lehrer aber aktiv, hat der Bund dem Land dafür keine Personalkosten zu refundieren.

#### **Artikel 7 – PVG 1967**

##### § 9 Abs. 3 lit. m)

Ist tatsächlich beabsichtigt, die Personalvertretung bei strittigen (ablehnenden) Entscheidungen über Telearbeit nicht einzubinden, sondern vielmehr nur dann, wenn die „Absicht zur Gestattung der Telearbeit“ besteht ?

#### **Artikel 8 – AusG 1989**

##### § 3 Z 5

Die von ho. Seite angeregten Änderungen wurden allesamt berücksichtigt.

#### **Artikel 14 – Änderung Bundesbediensteten – Sozialplangesetz**

##### Zu § 25:

Mit dem BBG 2003 wurde nicht nur das Pensionsantrittsalter bei Beamten sondern auch für Vertragsbedienstete, die den Bestimmungen des ASVG unterliegen, angehoben.

In den Übergangsbestimmungen ist jedoch nur eine Regelung hinsichtlich der Verlängerung des Karenzurlaubes vor Ruhestandsversetzung für Beamte enthalten.

Nach den Bestimmungen des BB-SozPG befinden sich jedoch nicht nur Beamte sondern auch Vertragsbedienstete im Vorruhestand. Im Sinne der Gleichbehandlung sollte daher auch für diesen Personenkreis eine den Beamten entsprechende Übergangsregelung zur Verlängerung der Karenzurlaube geschaffen werden.

## Artikel 17 – DVG 1984

### § 8a Abs. 1

Die geplante Bestimmung hat wohl den Zweck, den Beamten davor zu schützen, dass die positive Erledigung eines Verfahrens nach § 14 BDG 1979 durch die Vornahme einer Versetzung oder Verwendungsänderung, also durch eine einseitige Maßnahme des Dienstgebers, vereitelt wird.

Wenngleich diese Bestimmung der (älteren) Judikatur des VwGH (übernommen durch die Berufungskommission) entspricht, bereitet eine solche Regelung insb. bei der Umsetzung von Reorganisationsmaßnahmen größte Schwierigkeiten.

#### *Beispiele:*

1. Durch die Auflösung des Wachkörpers "Zollwache" im Finanzressort existieren seit 1.5.2004 grundsätzlich keine Arbeitsplätze des E-Schemas mehr. Die von dieser Maßnahme betroffenen Bediensteten mussten – ohne dass die Gründe hierfür von den Bediensteten zu vertreten waren - *zwangsläufig von ihren bisherigen Funktionen abberufen und einem Arbeitsplatz des Allgemeinen Verwaltungsdienstes zugewiesen werden.* Die Prüfung der Dienstfähigkeit gem. 14 BDG 1979 anhand des zum Zeitpunkt der Einleitung des Ruhestandsversetzungsverfahrens innegehabten Arbeitsplatzes (als Zollwacheorgan) ist in diesen Fällen nicht zielführend, da diese gar nicht mehr existent sind und die Bediensteten in den "alten" Funktionen ohnedies nicht mehr weiter verwendet werden können.

Die geplante Regelung führt somit dazu, dass der Betroffene im Falle des Vorliegens bloßer Exekutivdienstunfähigkeit (z.B. Verletzung/Amputation des den Abzug der Dienstwaffe bedienenden "Schussfingers") in den Ruhestand zu versetzen wäre, obwohl er im Allgemeinen Verwaltungsdienst ohne Probleme einsetzbar wäre und das Kriterium der Dienstunfähigkeit niemals erfüllen würde.

2. In Umsetzung des Reformprojekts zur Reorganisation der Finanzverwaltung wurden Funktionen aufgelassen und durch inhaltlich anders gestaltete ersetzt bzw. erweitert. Es handelt sich hierbei nicht um punktuelle Maßnahmen, die lediglich einzelne Mitarbeiter betreffen, sondern vielmehr um ein Projekt mit großer Flächenwirkung. Wie auch bei der Reorganisation der Zollwache, sind somit uU. die bisherigen Arbeitsplätze nicht mehr vorhanden, sodass dort Abberufungen zwingend vorzunehmen sind/waren. Die *Heranziehung der Arbeitsplatzanfordernisse der "alten" Funktionen für Zwecke des § 14 BDG 1979* erscheint dann nicht mehr zweckmäßig.

Der vorliegende Entwurf mag zwar in diesem Punkt bei gleichbleibenden Verwaltungsstrukturen dem Schutz der Bediensteten gerecht werden, er trägt jedoch dem

Reformprozess nicht Rechnung, sondern wirkt sich vielmehr nachteilig auf diesen aus. Es wird daher angeregt, von dieser Regelung Ausnahmen zu schaffen, die dann Platz zu greifen haben, wenn das Versetzungs- bzw. Verwendungsänderungsverfahren nicht eine punktuelle Maßnahme darstellt (d.h. nicht lediglich einen einzelnen Bediensteten betrifft), sondern auf rein organisatorische Änderungen zurückzuführen ist.

**Zu Erläuterungen:**

Zu Art. 1 Z 2 (§ 36a BDG 1979):

Im letzten Satz muss es „Zurückziehung“ anstelle von „Zürückziehung“ heißen.

Zu Art. 2 Z 36 (§ 112j GehG):

Die Erläuterungen sind äußerst dürftig.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf über die Bedeckung der Kosten keine Auskunft gibt. Im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Mehraufwendungen kann aber in **budgetärer Hinsicht** dem vorliegenden Gesetzesentwurf mit der Maßgabe die Zustimmung erteilt werden, dass die Bedeckung der angeführten Mehrkosten durch Umschichtungen im Bereich des betroffenen Ressorts ohne Mehranforderungen an den *Bundeshaushalt sichergestellt* werden kann.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

15.10.2004

Für den Bundesminister:

Mag. Veronika König

(elektronisch gefertigt)

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: